

-Ausfertigung-



Amtsgericht Celle

Beschluss

27 M 20826/13

In der Zwangsvollstreckungssache

Lindorff Holding GmbH, [

- Gläubigerin -

vertreten durch:
den Vertreter Lindorff Deutschland GmbH, †

gegen

- Schuldner -

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Celle
durch die Richterin Dr. Hoffmann
am 16.10.2013 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss wird die Beschwerde zugelassen.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 16.06.2011. Sie hat am 27.06.2013 Zwangsvollstreckungsauftrag erteilt, der folgende Formulierungen enthält:

1. *Mit dem Schuldner soll eine gütliche Einigung im Sinne des § 802b ZPO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versucht werden.*
 2. *Soweit eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann oder dem die Zustimmung verweigert wurde, soll dem Schuldner die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgenommen werden.*
 3. *Es soll die Vermögensauskunft Dritter nach § 802l ZPO entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen eingeholt werden.*
- (...)

Es wird gebeten, die Vermögensermittlung nach §§ 802l Abs. 1 Nr. 1 ZPO, 802l Abs. 1 Nr. 2 ZPO durchzuführen, soweit sich aus der vorherigen Beauftragung ergibt, dass der Schuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.“

Auf die vom Gerichtsvollzieher unter dem 04.07.2013 an den Schuldner gesandte Aufforderung zur Zahlung bzw. gütlichen Erledigung reagierte dieser nicht. Daraufhin berechnete der Gerichtsvollzieher gegenüber der Gläubigerin eine Gebühr gem. Nr. 207 KV GvKostG für den Versuch einer gütlichen Einigung.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung. Sie ist der Ansicht, die Gebühr gem. Nr. 207 GvKostG werde zu Unrecht erhoben, da kein isolierter Antrag auf gütliche Einigung im Sinne der Norm vorgelegen habe.

Der Obergerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen. Dem ist der Bezirksrevisor bei dem Landgericht Lüneburg in seiner Stellungnahme beigetreten.

II.

Die gem. § 766 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 1 GvKostG zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat die Gebühr gem. Nr. 207 KV GvKostG zu Recht in Ansatz gebracht. Diese entsteht grundsätzlich für jeden „Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache“ gem. § 802b ZPO. Eine Ausnahme hiervon gilt ausweislich Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 207 KV GvKostG, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt indes nicht vor. Die Gläubigerin hat den Versuch einer gütlichen Erledigung nicht gleichzeitig mit der Abnahme der Vermögensauskunft oder der Einholung von Drittauskünften in Auftrag gegeben. Zwar sind sämtliche Aufträge in demselben Schriftsatz, nämlich dem Zwangsvollstreckungsauftrag vom 27.06.2013, enthalten. Die beiden letztgenannten wurden aber lediglich bedingt und damit im kostenrechtlichen Sinne zu einem anderen Zeitpunkt als der auf den Versuch einer gütlichen Einigung gerichtete Auftrag gestellt. Dies folgt aus Nummer 2 des Absatzes 2 DB-GvKostG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG; nach diesen Vorschriften gilt ein bedingt erteilter Auftrag erst mit Eintritt der Bedingung als erteilt (Kindl / Meller-Hanich / Wolf – Kessel, *Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung*, § 3 GvKostG Rn. 11; *Richter DGVZ* 2013, 169, 171 f.). Mithin wurde der Gerichtsvollzieher erst zu dem Zeitpunkt mit der Abgabe der Vermögensauskunft beauftragt, als die gütliche Einigung scheiterte. Der Folgeauftrag auf Einholung von Auskünften Dritter gilt indes noch überhaupt nicht als gestellt, da die entsprechende Bedingung (Nichtabgabe der Vermögensauskunft) bislang nicht eingetreten ist.

Unter Berücksichtigung dieser Rangfolge, die von der Gläubigerin in ihrem Zwangsvollstreckungsauftrag vorgegeben worden ist, liegt ein isolierter Auftrag auf Versuch einer gütlichen Einigung vor, der entsprechend Nr. 207 KV GvKostG zu vergüten ist. Der vom Gerichtsvollzieher berechnete Kostenansatz ist im Hinblick auf den mit dem Versuch einer gütlichen Erledigung verbundenen gesonderten Aufwand auch in der Sache gerechtfertigt. Anders als bei der gleichzeitigen Beauftragung können ein Antrag auf gütliche Erledigung und ein bedingt gestellter Pfändungsauftrag oder Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft im Regelfall nicht gemeinsam erledigt werden. Vielmehr hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner – wie hier geschehen – zunächst schriftlich oder aber persönlich zur gütlichen Erledigung aufzufordern. Im Falle einer schriftlichen Aufforderung muss die gesetzte Frist überwacht und im Falle des erfolglosen Ablaufs ein entsprechendes Protokoll gefertigt werden. Eine sofortige Fortsetzung des Verfahrens ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand käme nur dann in Betracht, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner aufsuchte, diesen an Ort und Stelle anträfe, die gütliche Erledigung scheiterte und der Gläubiger einen bedingten Antrag auf Pfändung gestellt hätte, der dann direkt ausgeführt werden könnte. Ein solcher Ablauf stellt in der Praxis aber die absolute Ausnahme dar; im Falle eines bedingt gestellten Antrags auf Abnahme der Vermögensauskunft bestünde die Möglichkeit der sofortigen Fortsetzung der

Zwangsvollstreckung zudem von vornherein nicht, da erst die Voraussetzungen des § 807 ZPO herbeigeführt werden müssten (vgl. *Richter* DGVZ 2013, 169, 171 f.).

Gegenteiliges lässt sich - entgegen der Auffassung eines Teils der Rechtsprechung (vgl. LG Dresden DGVZ 2013, 163; wie hier aber AG Bretten DGVZ 2013, 164; *Mroß* DGVZ 2013, 164; *Richter* DGVZ 2013, 169, 171 f.) – auch der Gesetzesbegründung zu Nummer 207 KV GvKostG (BT-Drucks. 16/10069, S. 48) nicht entnehmen. Diese stellt nämlich ebenfalls auf den Begriff der Gleichzeitigkeit ab, der maßgeblich von den oben bereits genannten einschlägigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften, nämlich Nummer 2 des Absatzes 2 DB-GvKostG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG, geprägt wird.

Der Bezirksrevisor weist in seiner Stellungnahme zudem zu Recht darauf hin, dass nach der von der Gläubigerin vertretenen Ansicht der Gerichtsvollzieher für den Fall einer erfolgreichen gütlichen Einigung keinerlei Vergütung erhalte, da die Gebühr nach Nr. 207 207 KV GvKostG nicht anfiele und – mangels anderweitiger Vollstreckungsmaßnahmen – auch keine Gebühren etwa für Pfändung, Abnahme der Vermögensauskunft oder Einholung von Drittauskünften entstünden. Zwar wäre es denkbar (und nicht fernliegend), im Rahmen einer ex post-Betrachtung dergestalt über die anfallende Vergütung zu entscheiden, dass dem Gerichtsvollzieher im Falle einer erfolgreichen gütlichen Einigung die Gebühr nach Nr. 207 KV GvKostG zustände, im Falle des Scheiterns der Einigung die zusätzliche Arbeit indes mit den Kosten für die – dann vorgenommenen - weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gem. § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und/oder 4 ZPO abgegolten würde. Gegen eine solche Lösung spricht jedoch, dass eine ex post-Betrachtung dem Kostenrecht fremd ist und damit als systemwidrig einzustufen wäre. Zudem lassen sich für ein entsprechendes Vorgehen weder dem Gesetzeswortlaut noch den Gesetzesmaterialien Anhaltspunkte entnehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage war gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 GvKostG, §§ 66 Abs. 2, Abs. 3 GKG die Beschwerde zuzulassen.

Dr. Hoffmann
Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Celle, 29.10.2013

Lindemann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

